Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/90

31. 01. 73

Sachgebiet 80

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 des EWG-Vertrages

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 8. Dezember 1966 die Bundesregierung beauftragt, alle zwei Jahre über die Art, den Umfang und den Erfolg der von ihr oder den Länderregierungen vorgenommenen Beanstandungen betreffend die Anwendung des Artikels 119 EWG-Vertrag zu berichten. Gemäß diesem Auftrag wird im Einvernehmen mit den Länderregierungen folgendes mitgeteilt:

I.

Nach dem Stand von Dezember 1970 gab es nur noch in den Tarifverträgen der ledererzeugenden Industrie von Hessen und Bayern gesonderte Frauenlohngruppen. Diese beiden Tarifverträge sind inzwischen geändert worden; in den jetzt geltenden tarifvertraglichen Regelungen sind keine gesonderten Frauenlohngruppen mehr enthalten. Damit gibt es in der gesamten tarifvertraglichen Lohnpraxis keine gesonderten Frauenlohngruppen mehr, so daß insoweit der Grundsatz der Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen bei gleicher Arbeit als verwirklicht angesehen werden kann.

II.

Das Frauenlohnproblem ist nunmehr – soweit es die Lohnregelungen in Tarifverträgen angeht – schwergewichtig auf die sogenannten Leichtlohngruppen beschränkt. Leichtlohngruppen werden für Arbeitskräfte vereinbart, die leichte (meist körperlich leichte) Arbeiten verrichten. Sie sehen einen geringeren Lohn vor als für Arbeitskräfte mit schweren Arbeiten. Da in den Leichtlohngruppen überwiegend Frauen beschäftigt werden, geht es um die Frage, ob es sich bei den Leichtlohngruppen um eine verdeckte Diskriminierung der Frauen handelt oder nicht. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes rufen die in einigen Tarifverträgen immer noch vorhandenen Leichtlohngruppen eine Benachteiligung und Unterbewertung in der Frauenentlohnung hervor. Dabei wird hervorgehoben, daß die

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Leichtlohngruppen durch eine abgewandelte Umschreibung aus den früheren reinen Frauenlohngruppen entstanden sind.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände lehnt diese Auffassung entschieden ab. Nach ihrer Meinung enthalten die Leichtlohngruppen keine Benachteiligung für die Frauen, da sie sowohl für Männer als auch für Frauen gelten. Die Unterscheidung und Bewertung der Arbeit nach ihrer Schwere (schwer und leicht) sei eine Abgrenzung nach objektiven Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Arbeitnehmer.

Die Gehalts- und Lohnstrukturerhebung in der gewerblichen Wirtschaft vom Oktober 1966 – neuere Zahlen liegen noch nicht vor – [1]) zeigt folgendes Bild:

Arbeiter in den Leichtlohngruppen nach dem Geschlecht

	In vorstehenden Wirtschaftszweigen waren in Leichtlohngruppen	
	Männer	Frauen
	Anzahl	
Metallverarbeitende Industrie	60 926	209 551
Chemische Industrie	92 560	59 390
Sägeindustrie	580	1 444
Holzverarbeitende Industrie	8 026	9 456
Papierverarbeitende und -erzeugende Industrie	1 780	19 676
Feinkeramische Industrie	1 184	13 432
Graphisches Gewerbe	1 830	4 426
Kunststoffverarbeitende Industrie	960	3 508
Nährmittelindustrie	224	2 304
Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie	668	5 028
Süßwarenindustrie	1 532	14 148
	170 270	342 363

[1]) Die auf die Erhebung von 1966 folgende Gehalts- und Lohnstrukturerhebung wurde für das Jahr 1972 durchgeführt. Ihre Ergebnisse liegen frühestens in etwa einem Jahr vor.

Die Tabelle zeigt, daß tatsächlich sowohl Männer als auch Frauen in Leichtlohngruppen eingestuft werden. Allerdings sind es – und dies ruft die Kritik hervor – überwiegend Frauen. Dies braucht nach Ansicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht so zu sein, wenn eine anforderungsgerechtere Arbeitsbe-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 24. Januar 1973 – III a 1 – 3099.32 –

wertung der spezifischen Frauentätigkeiten gegenüber den Männertätigkeiten Grundlage der Lohnfindung sein würde.

III.

Die Bundesregierung nimmt zu diesem Problemkomplex wie folgt Stellung:

1. Zunächst ist festzustellen, daß das zwischen den Tarifpartnern umstrittene Problem der Leichtlohngruppen wirksam und endgültig nur von ihnen selbst im Rahmen der Tarifautonomie gelöst werden kann. Die Lösung könnte vor allem darin liegen, daß die Tarifpartner die noch vorhandenen Leichtlohngruppen – gegebenenfalls nach vorheriger stufenweiser Anhebung – abschaffen. Der Anfang hierzu ist bereits gemacht worden. So haben sich die Tarifpartner in der chemischen Industrie im Jahre 1971 darauf geeinigt, die zur Zeit noch bestehenden Leichtlohngruppen zunächst stufenweise anzuheben und bis zum Jahre 1975 vollständig zu beseitigen. Anfang Januar 1973 ist auch in der Metallindustrie Nordrhein-Westfalens ein erster Erfolg erzielt worden. Die unterste Lohngruppe I, in der überwiegend Frauen beschäftigt werden, fällt ab 1. Juli 1973 weg. Sie erhalten von diesem Zeitpunkt an 80 v. H. des Ecklohns zusammen mit den in der bisherigen Lohngruppe II eingestuften Arbeitern.

   Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Tarifpartner auch der anderen Wirtschaftszweige, in denen es noch Leichtlohngruppen gibt, diesen Weg bei künftigen Tarifvertragsverhandlungen beschritten. Sie selbst muß sich wegen der Beachtung der Tarifautonomie darauf beschränken, um eine Klärung der Frage bemüht zu sein, ob die Leichtlohngruppen tatsächlich zu einer Benachteiligung und Unterbewertung in der Frauenentlohnung führen. Die praktischen Schlußfolgerungen aus einer solchen Klärung wären wiederum von den Tarifpartnern zu ziehen.

2. In diesem Sinne strebt die Bundesregierung seit längerer Zeit eine Einigung mit den Tarifpartnern darüber an, eine größere Untersuchung in einigen Betrieben derjenigen Wirtschaftszweige durchführen zu lassen, für die tarifvertragliche Leichtlohngruppen gelten. Dies wurde schon im letzten Bericht (BT-Drucksache VI/1702) angekündigt. Die Bundesregierung bedauert, daß sich der Beginn dieser Untersuchung verzögert hat. Aber die bisher vorgeschlagenen Methoden für die beabsichtigte Untersuchung haben noch nicht das Einverständnis beider Tarifpartner gefunden.

   Bei der Auswertung einer ersten, bereits im letzten Bericht erwähnten Testuntersuchung hat die verwendete Untersuchungsmethode bei beiden Tarifpartnern keine Zustimmung gefunden. Die Tarifpartner und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kamen daher überein, ein neues Verfahren zu entwickeln und auch dieses in einer weiteren Testuntersuchung zu erproben.

   Das neue Verfahren wurde inzwischen auf Wunsch der Tarifpartner in einem großen Betrieb der Süßwarenindustrie ge-

testet. Im Rahmen dieser zweiten Testuntersuchung haben zwei unabhängig voneinander arbeitende Institute eine genaue Analyse einer begrenzten Zahl von Tätigkeiten aller Lohngruppen bis hin zum Facharbeiter vorgenommen. Dabei ist gleichzeitig der Arbeitswert der einzelnen Tätigkeiten ermittelt worden. Die Auswertung der Testuntersuchung erfolgte durch eine Kommission, der Vertreter der Tarifpartner und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung angehörten. Ihre Aufgabe war es, eine den ermittelten Arbeitswerten entsprechende Einstufung der Tätigkeiten in Lohngruppen vorzunehmen und das Ergebnis mit der tatsächlichen tarifvertraglichen Einstufung dieser Tätigkeiten zu vergleichen. Dieser Vergleich sollte darüber Aufschluß geben, ob die tarifvertragliche Ausgestaltung der Leichtlohngruppen zu einer den ermittelten Arbeitswerten entsprechenden Einstufung führt oder ob sie Diskriminierungen mit sich bringt.

Trotz intensiver Bemühungen in zahlreichen Arbeitssitzungen ist es der Kommission bislang nicht gelungen, zwischen den Tarifpartnern eine Übereinstimmung über eine den Arbeitswerten entsprechende Einstufung der beschriebenen Tätigkeiten in die Lohngruppen zu erzielen. Zum geringen Teil liegen die Gründe hierfür in der Kompliziertheit der Arbeitsbewertung; entscheidender war jedoch, daß bei der Zuordnung von Arbeitswerten zu den tariflichen Lohngruppen andere nicht mit der Arbeitsbewertung zusammenhängende Faktoren tarif- und lohnpolitischer Art, wie sie bei Tarifvertragsverhandlungen eigentümlich sind, eine Rolle spielten, ohne daß sich die Vertreter der Tarifpartner darauf einigen konnten.

3. Ohne die beachtlichen Schwierigkeiten zu verkennen, wird sich die Bundesregierung in nächster Zeit noch einmal darum bemühen, eine für beide Tarifpartner annehmbare Zuordnungsmethode zu erarbeiten, ohne die ein anschließender Vergleich nicht möglich ist. Denn es ist nach wie vor ihr Wunsch, die Untersuchung möglichst im Einvernehmen mit beiden Tarifpartnern durchzuführen, u. a. auch deshalb, weil die Erhebung, soweit sie an den Arbeitsplätzen selbst vorgenommen werden muß, ein entsprechendes Einverständnis der Arbeitgeberseite voraussetzt.

   Sollte sich jedoch dieser Wunsch in absehbarer Zeit nicht verwirklichen lassen und sollten auch die gewünschten weiteren Schritte der Tarifpartner zur Abschaffung noch vorhandener Leichtlohngruppen ausbleiben, so wird die Bundesregierung vor der Frage stehen, ob die beabsichtigte Untersuchung nicht aufgrund eines Enquête-Gesetzes durchzuführen ist. Dieser Hinweis auf ein Enquête-Gesetz, als allerdings letzte Möglichkeit, soll deutlich machen, wie sehr der Bundesregierung daran gelegen ist, daß die gesellschaftspolitisch bedeutsame Frage, ob die tarifvertraglichen Leichtlohngruppen zu Lohndiskriminierungen der Frauen führen, endlich geklärt wird.